

Wasserkonzessionsvertrag

zwischen

der

Stadt Soltau

vertreten durch den Bürgermeister
(nachstehend "Stadt" genannt)

und der

Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG

vertreten durch die Stadtwerke Soltau Verwaltungs-GmbH, diese
wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Claus-Jürgen Bruhn
(nachstehend "WVU" genannt)

über

die Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen im Stadtgebiet.

Präambel

Mit dem Abschluss dieses Vertrages verfolgen die Vertragspartner das Ziel, in vertrauensvoller Zusammenarbeit und unter Nutzung städtischer öffentlicher Verkehrswege sowie sonstiger öffentlicher Grundstücke die öffentliche Trinkwasserversorgung (im Folgenden „öffentliche Wasserversorgung“ sicherzustellen. Zu diesem Zwecke vereinbaren die Vertragspartner das Folgende:

§ 1 Leistungen und Wasserversorgungsanlagen des WVU

- (1) Das WVU ist in der Stadt (nachfolgend auch „Vertragsgebiet" genannt) Eigentümerin der örtlichen Wasserversorgungsanlagen, mit denen es die ihr von der Stadt übertragene Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung sicherstellt. Das WVU verpflichtet sich, an die örtlichen Wasserversorgungsanlagen alle Letztverbraucher von Wasser im Konzessionsgebiet entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie der Satzung der Stadt Soltau über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wassersatzung) vom 17.12.1981 anzuschließen, mit Wasser zu versorgen und allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung einschließlich der dazugehörenden Preise öffentlich bekannt zu geben. Diese Pflichten bestehen nicht, wenn der Anschluss bzw. die Versorgung für das WVU aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist. Das Vertragsgebiet umfasst die Gemarkungen der Stadt in ihren Grenzen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entsprechend der beiliegenden Karte (Anlage 1).
- (2) Die örtlichen Wasserversorgungsanlagen bestehen aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Wasserversorgungsanlagen, insbesondere Brunnen, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Fernwirkleinrichtungen zur Anlagensteuerung und allem Zubehör, unabhängig davon, ob sich die Anlagen auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder auf sonstigen Fläche, einschließlich der Grundstücke Dritter oder des WVU. Zu den örtlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Wasserversorgungsanlagen sowie bestehende Wasserbezugsrechte.
- (3) Das WVU kann Kunden zu besonderen Bedingungen und Preisen versorgen (Sondervertragskunden).
- (4) In Fällen von unvermeidbaren Betriebseinschränkungen genießt die Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer, der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, bei der Versorgung mit Wasser – soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig – vor anderen Kunden innerhalb des Vertragsgebietes in Abwägung der Erfordernisse den Vorzug.
- (5) Über die partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages hinaus steht der Stadt das Dienstleistungsangebot des WVU gegen eine angemessene wirtschaftliche Vergütung zur Verfügung.

§ 2 Leistungen der Stadt

- (1) Die Stadt räumt dem WVU für die Dauer dieses Vertrages das Recht ein, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke die im Eigentum der Stadt stehen, noch entstehen oder über die sie verfügen kann (Vertragsgrundstücke) zur Errichtung und für den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen sowie von Durchgangsleitungen einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zu nutzen. Soweit die Stadt für öffentliche Verkehrswege Benutzungsrechte aus eigener Befugnis

nicht erteilen kann, unterstützt sie das WVU auf dessen Antrag dabei, dass ein entsprechendes Benutzungsrecht erteilt wird.

- (2) Im gleichen Umfang räumt die Stadt dem WVU das Recht ein, Grundstücke in der Verfügungsgewalt der Stadt, die keine öffentlichen Verkehrswege sind (fiskalische Grundstücke), im Rahmen des ihr Zumutbaren gegen Zahlung angemessener Benutzungsentgelte zu nutzen. Hierzu sind jeweils gesonderte Nutzungsverträge mit der grundbesitzverwaltenden Stelle der Stadt Soltau abzuschließen. Des Weiteren ist im Grundbuch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des WVU einzutragen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt das WVU. Für die Wertminderung solcher betroffenen fiskalischen Grundstücke leistet das WVU eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch fällig wird. Die Regelungen der unentgeltlichen Grundstücksmitbenutzung des § 8 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Stadt wird das WVU im Rahmen ihrer tatsächlich und rechtlich zumutbaren Möglichkeiten nach besten Kräften bei der eigentums- oder nutzungsrechtlichen Beschaffung sonstiger Grundstücke unterstützen, die zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung mit Wasser gemäß § 1 dieses Vertrages notwendigen Anlagen erforderlich sind; hierdurch entstehen der Stadt keine finanziellen Verpflichtungen.
- (4) Die Stadt und das WVU sind sich darüber einig, dass Benutzungsrechte des WVU nach diesem Vertrag von eigentums- oder straßenrechtlichen Änderungen an den Vertragsgrundstücken möglichst unberührt bleiben sollen.
- (5) Beabsichtigt die Stadt Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen des WVU befinden, an Dritte zu veräußern oder Vertragsgrundstücke zu diesem oder sonstigen Zwecken ganz oder teilweise zu entwidmen, im Sinne der Straßengesetze einzuziehen oder sonst ihrer Eigenschaft als öffentliche Verkehrswege zu entheben, wird die Stadt das WVU rechtzeitig vorher unterrichten. Sofern die betroffenen Leitungen oder Anlagen des WVU nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt dem WVU auf dessen Verlangen vor solchen Veränderungen entsprechende beschränkt persönliche Dienstbarkeiten an diesen Grundstücken oder trägt in Abstimmung mit dem WVU in sonst geeigneter Weise dafür Sorge, dass die nach diesem Vertrag begründeten Rechte des WVU an solchen Flächen möglichst gesichert bleiben. Die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeit trägt das WVU. Für Wertminderungen solcher Grundstücke durch Eintragung von Dienstbarkeiten zugunsten des WVU leistet dieses der Stadt eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird. Das WVU trägt auch die Kosten einer eventuellen späteren Löschung der Dienstbarkeit.
- (6) Bevor die Stadt Vertragsgrundstücke für Wasserversorgungsanlagen oder in sonstiger Weise zur Verlegung von Leitungen nutzt oder einem Dritten überlässt, wird sie das WVU rechtzeitig hiervon unterrichten und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Sorge dafür tragen, dass Anlagen des WVU, die sich im Genehmigungsverfahren oder im Bau befinden, sowie der Betrieb von Anlagen des WVU nicht beeinträchtigt werden. Die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw., z. B. bei Näherungen,

Kreuzungen von Leitungen o. ä., sollen von demjenigen, der seine Anlage zuletzt errichtet oder ändert, im Übrigen verursachungsgerecht getragen werden. Die Stadt wird dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherstellen.

§ 3 Folgepflicht und Folgekostenpflicht

- (1) Werden durch die Verlegung von Verkehrswegen, sonstigen Änderungen an den Verkehrswegen (z.B. Tieferlegungen), durch Unterhaltungsmaßnahmen an den Verkehrswegen oder durch andere im öffentlichen Interesse stehende Gründe (z.B. Gründe der Verkehrssicherheit), Änderungen an bestehenden Wasserversorgungsanlagen erforderlich, so führt das WVU nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch (Folgepflicht).
- (2) Erfolgt die Anpassung der Wasserversorgungsanlagen auf Veranlassung des WVU, so trägt das WVU die entstehenden Kosten der Anpassung seiner Wasserversorgungsanlagen (Folgekosten). Erfolgt die Anpassung der Wasserversorgungsanlagen auf Veranlassung der Stadt, werden die Folgekosten wie folgt getragen:
 - a) in den ersten fünf Jahren nach der Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Wasserversorgungsanlagen trägt die Stadt die Kosten.
 - b) Sind seit der Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Wasserversorgungsanlagen mehr als fünf Jahre, aber nicht mehr als zehn Jahre vergangen, tragen die Stadt und das WVU die Kosten je zur Hälfte.
 - c) Sind die anzupassenden Wasserversorgungsleitungen älter als zehn Jahre, trägt das WVU die Kosten allein.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit die Stadt die entstehenden Folgekosten einem Dritten auferlegen kann. Sie gelten anteilig soweit sich ein Dritter an den Maßnahmen beteiligt.

- (3) Im Übrigen werden Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 4 Zusammenarbeit zwischen Stadt und WVU

- (1) Stadt und WVU werden bei der Erfüllung dieses Vertrages im Rahmen des gesetzlich Zulässigen vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen. Das WVU wird seine Wasserversorgungsanlagen innerhalb des Vertragsgebietes in Abstimmung mit der Stadt entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausbauen und unterhalten.

- (2) Die Stadt und das WVU werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren möglichst frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
Das gilt insbesondere für
- die Aufstellung neuer und Änderung bestehender Bauleitpläne und
 - bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter.
- (3) Das WVU stellt der Stadt auf Wunsch kostenfrei einen Abdruck des Ortsnetzplanes zur Verfügung. Soweit aus Satz 1 Leistungspflichten des WVU an die Stadt begründet werden, verpflichtet sich die Stadt, hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die angemessene Vergütung bemisst sich am nachzuweisenden Aufwand des WVU und der Marktüblichkeit für die Leistungserbringung der Stadt. Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung dieser Leistung auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichtet sich das WVU zur unentgeltlichen Leistungserbringung, es sei denn, dies ist dem WVU wirtschaftlich nicht zumutbar. Außerdem wird das WVU zum Zwecke der Optimierung der Prozesse bei der Stadt, der Reduzierung der mit den Bauarbeiten einhergehenden Belastungen sowie zur Hebung von Synergien die geplanten Tiefbauarbeiten mit Betrieben und/oder Unternehmen – soweit möglich und erforderlich – abstimmen. Die Stadt benennt dem WVU hierzu schriftlich die jeweiligen Betriebe und/oder Unternehmen samt Ansprechpartner abschließend.
- (4) Berechtigte Belange des anderen Vertragspartners werden berücksichtigt. Hierunter verstehen die Vertragspartner insbesondere die berechtigten Belange der Stadt im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz sowie die Aspekte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (5) Das WVU wird ihm i. S. d. Abs. 2 bekannt gemachte beschlussmäßige Vorgaben der Stadt bei der örtlichen Ausbauplanung berücksichtigen. Die Planungshoheit zur örtlichen allgemeinen Versorgung mit Wasser sowie die Letztentscheidungsbefugnis verbleiben jedoch beim WVU. Ebenso berücksichtigt das WVU bei der Festlegung und Ausführung der Wasserversorgungsanlagen die städtischen Interessen sowie die der örtlichen Versorgungsträger.
- (6) Für die Ausführung von Bauarbeiten des WVU in den Vertragsgrundstücken gilt Folgendes:
- a) Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich das WVU, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits Ver- und Entsorgungsleitungen, Fernmeldeanlagen oder dergleichen verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigt das WVU der Stadt bzw. deren zuständigen Facheinheiten sowie sonstigen leitungsführenden Unternehmen im Bereich der Baustelle soweit möglich und erforderlich selbst oder durch seine Auftragnehmer rechtzeitig – in der Regel 6 Wochen vor Baubeginn - an. Die Pflicht zur vorherigen Anzeige entfällt, soweit es sich um Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erstellung von Hausanschlüssen und um Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen in den Wasserversorgungsanlagen handelt. Die Beseitigung von Störungsschäden wird das WVU unverzüglich nachträglich an die Stadt melden.

- b) Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Das WVU trifft in Abstimmung mit der Stadt alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere sind Baustellen gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu beantragen (bspw. Absperrung, Kennzeichnung). Es gelten die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik sowie die gesetzlichen Bestimmungen. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar beschränkt werden.
- c) Das WVU ist verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an seinen Anlagen die in Anspruch genommenen Grundstücke und Bauwerke auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen, ursprünglichen Zustand zu versetzen. Das WVU, bzw. dessen Auftragnehmer und die Stadt dokumentieren auf Verlangen der Stadt den ursprünglichen Zustand vor Beginn der Bauarbeiten durch eine fotografische sowie protokollarische Bestandsaufnahme.
- d) Das WVU wird die Stadt über die Fertigstellung der Bauarbeiten an den vertragsgegenständlichen Grundstücken unverzüglich unterrichten und fordert die Stadt zur Abnahme unter Fristsetzung auf. Es findet daraufhin eine gemeinsame Abnahme statt, soweit die Stadt nicht auf diese verzichtet. Über die Abnahme wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wie festgestellte Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt. Soweit das WVU die Abnahme nicht selbst durchführt, wird es sicherstellen, dass eine Abnahme im vorstehenden Sinne durch das von ihm mit den Bauarbeiten beauftragte Unternehmen durchgeführt wird.
- e) Das WVU ist verpflichtet etwaige Mängel zu beseitigen, wenn die Stadt auftretende Mängel innerhalb einer Frist von fünf Jahren rügt, es sei denn, dass diese nicht auf die Bauarbeiten des WVU zurückzuführen sind. Die Stadt hat den Mangel sowie den Ursachenzusammenhang zwischen der Baumaßnahme des WVU und dem Mangel entsprechend nachzuweisen. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauarbeiten durch die Stadt. Hat eine Abnahme nicht stattgefunden, beginnt die Frist mit Ablauf der durch das WVU gesetzten Frist zur gemeinsamen Abnahme im Rahmen ihrer schriftlichen Anzeige über die Beendigung der Bauarbeiten. Kommt das WVU diesen Verpflichtungen auch nach wiederholter schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des WVU zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
- f) Das WVU übergibt der Stadt auf deren Wunsch nach Fertigstellung der Baumaßnahme einen Planauszug über die realisierten Bauarbeiten an den örtlichen Wasserversorgungsanlagen, welcher genau und vollständig die

örtlichen Wasserversorgungsanlagen, die sich innerhalb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Vertragsgrundstücke befinden, zeigt. Er kann auf Wunsch der Stadt – soweit beim WVU vorhanden – auch in der beim WVU vorliegenden digitalen Form übergeben werden. Die Übergabe dieser Unterlagen nach Abschluss der Baumaßnahmen entbindet die Stadt und sonstige Dritte nicht von der Verpflichtung, vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten gesonderte Plan- und Trassenauskünfte beim WVU einzuholen.

- (7) Das WVU führt ein Bestandsplanwerk über die örtlichen Wasserversorgungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard, wobei dieses Bestandsplanwerk auch in einer speziellen, in der Wasserversorgungswirtschaft gebräuchlichen digitalen Form geführt wird. Das WVU stellt der Stadt zum Schutz der im Eigentum des WVU stehenden Versorgungsanlagen auf Wunsch ein aktuelles Bestandsplanwerk über seine im Vertragsgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen in der beim WVU vorhandenen Form zur Verfügung. Soweit aus Satz 2 Leistungspflichten des WVU an die Stadt begründet werden, verpflichtet sich die Stadt, hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die angemessene Vergütung bemisst sich am nachzuweisenden Aufwand des WVU und der Marktüblichkeit für die Leistungserbringung der Stadt. Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung dieser Leistung auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichtet sich das WVU zur unentgeltlichen Leistungserbringung, es sei denn, dies ist dem WVU wirtschaftlich nicht zumutbar. Die Weitergabe des Bestandsplanwerks an Dritte ist nicht gestattet. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes (Planauskunft).
- (8) Vor Aufgrabungen und allen sonstigen Maßnahmen, durch die die örtlichen Wasserversorgungsanlagen des WVU beeinträchtigt oder gefährdet werden können und die von der Stadt durchgeführt oder veranlasst werden, wird sich die Stadt beim WVU über die genaue Lage der örtlichen Wasserversorgungsanlagen des WVU erkundigen. Vor Beginn der in Satz 1 genannten Arbeiten wird die Stadt dem WVU so früh wie möglich schriftlich Mitteilung machen, damit ggf. notwendige Änderungen oder Sicherungen der Anlagen des WVU ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden können. Die Stadt wird Dritte bei allen diesen zu genehmigenden Tiefbauarbeiten und vergleichbaren Maßnahmen vor oder in der Genehmigung darauf hinweisen, dass im fraglichen Bereich örtlichen Versorgungsanlagen des WVU vorhanden sein könnten und dass deren genaue Lage vor Beginn der Arbeiten beim WVU zu erfragen ist bzw. dort entsprechende Schachtscheine zu beantragen sind.
- (9) Werden Wasserversorgungsanlagen nicht mehr vom WVU genutzt und wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile auf absehbare Zeit – in der Regel 10 Jahre – durch das WVU nicht erfolgen, so kann die Stadt die Beseitigung dieser Anlagen verlangen, soweit der weitere Verbleib der Anlagen der Stadt nicht zugemutet werden kann. Nicht zugemutet werden kann der Stadt der Verbleib der Anlagen unter anderem dann, wenn dieser gegen schützenswerte Interessen der öffentlichen

Sicherheit, des Städtebaus oder des Landschafts- und Umweltschutzes verstößt. Die Kosten hierfür trägt das WVU, es sei denn, die Übernahme der Kosten ist in Abwägung mit den berechtigten Belangen des WVU unzumutbar. In diesem Fall schließen Stadt und WVU eine Vereinbarung zur Kostenverteilung, die die beiderseitigen Interessen angemessen berücksichtigt.

- (10) Das WVU haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihm oder seinen Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder Anlagen der Stadt oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige solche Schadenersatzansprüche Dritter an die Stadt hält das WVU die Stadt schadlos, jedoch darf die Stadt solche Ansprüche nur mit Zustimmung des WVU anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt das WVU die Zustimmung ab, so hat die Stadt bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit dem WVU im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadenersatzanspruch abzuwenden. Das WVU trägt in diesem Fall alle der Stadt durch die Führung des Rechtsstreits entstehenden Kosten.

§ 5 Konzessionsabgabe und Verwaltungskosten

- (1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 dieses Vertrages eingeräumten Nutzungsrechte und den Verzicht auf eine anderweitige Regelung der Wasserversorgung im Vertragsgebiet zahlt das WVU an die Stadt die nach der "Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände" (KAE) vom 04.03.1941 in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. eine sie ersetzende Regelung die höchstzulässige Konzessionsabgabe. Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche, für die Stadt zumindest wirtschaftlich gleichwertige Regelung herbeiführen. Bis zu einer Neuvereinbarung zahlt das WVU Konzessionsabgaben nach den zuletzt gültigen Höchstsätzen.
- (2) Die Höhe der Konzessionsabgaben, welche das WVU an die Stadt zu zahlen hat, bestimmt sich nach den eingenommenen Entgelten des WVU für
- a) die Lieferung von Wasser aus den örtlichen Wasserversorgungsanlagen durch das WVU an Letztverbraucher sowie
 - b) die Lieferung von Wasser aus den örtlichen Wasserversorgungsanlagen durch das WVU an Weiterverteiler, die das Wasser ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten.
- (3) Die Konzessionsabgabe ist spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr zu entrichten. Hiernach zu wenig entrichtete Konzessionsabgaben werden mit der nächsten Abschlagszahlung fällig; zu viel gezahlte Konzessionsabgaben werden mit den Zahlungen für Folgezeiträume verrechnet. Etwaige Differenzbeträge werden nicht verzinst; hiervon unberührt bleiben Verzugszinsansprüche. Sofern sich die Zahlungspflicht nicht auf das gesamte

Rechnungsjahr erstreckt, wird die Konzessionsabgabe zeitanteilig gezahlt. Auf die jährlich zu zahlende Konzessionsabgabe leistet das WVU in den Monaten Februar bis Dezember monatliche Abschlagszahlungen, die durch Eftelung des Jahresergebnisses des Vorjahres ermittelt werden.

- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Abrechnungen bei Zweifeln an ihrer Richtigkeit auf eigene Kosten durch unabhängige Dritte überprüfen zu lassen. Das WVU wird die Stadt hierbei im Rahmen des ihm Zumutbaren unterstützen.
- (5) Das WVU zahlt Verwaltungskostenbeiträge an die Stadt für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem WVU zu dessen Vorteil erbringt. Die Stadt hat die Kosten jeweils im Einzelnen aufzuschlüsseln.

§ 6 Kommunalrabatt, Löschwasser

- (1) Auf den Eigenverbrauch für vollständig eigengenutzte Anlagen der Stadt gewährt das WVU der Stadt einschließlich ihrer rechtlich unselbständigen Eigenbetriebe den unter Berücksichtigung der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Finanzgerichte jeweils gesetzlich höchstzulässigen Preisnachlass (derzeit 10 %) auf den Bruttorechnungsbetrag, den das WVU in den Rechnungen offen ausweist. Soll dieser Nachlass für entsprechende Wasserbezüge von Einrichtungen, die kommunale Aufgaben erfüllen (z. B. Verwaltungsgemeinschaften) zur Anwendung kommen, bedarf es des vorherigen Abschlusses einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Beteiligten. Für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Wettbewerb mit dem WVU stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.
- (2) Das WVU gestattet der Stadt die grundsätzlich unentgeltliche Entnahme von Wasser für Feuerlöschzwecke und für Feuerlöschübungszwecke aus den örtlichen Wasserversorgungsanlagen des WVU, sofern die Stadt dies nicht Dritten in Rechnung stellen kann.
- (3) Für die Stadt unentgeltlich sind des Weiteren Maßnahmen an bestehenden Anlagen, die auch bzw. ausschließlich der Löschwasserversorgung und dem Feuerschutz dienen und im Eigentum des WVU stehen, insbesondere die Unterhaltung derartiger Anlagen.
- (4) Eine Verpflichtung des WVU, die örtlichen Wasserversorgungsanlagen so zu dimensionieren und zu betreiben, dass die von der Stadt benötigten Löschwassermengen entnommen werden können, besteht nicht. Dies gilt entsprechend im Rahmen der erstmaligen Herstellung, Erneuerung und sonstigen Änderung von Wasserversorgungsanlagen. Dimensionierung und Betrieb der örtlichen Wasserversorgungsanlagen stehen im Ermessen des WVU und richten sich ausschließlich nach den Vorgaben einer geordneten Trinkwasserversorgung. Soweit die Stadt eine abweichende Dimensionierung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen wünscht, nimmt das WVU diese auf Kosten der Stadt vor,

sofern eine derartige Veränderung mit den Vorgaben einer geordneten Trinkwasserversorgung vereinbar ist. Über die Vereinbarkeit entscheidet das WVU.

- (5) Liegt eine Vereinbarkeit der durch die Stadt geforderten Dimensionierung mit der Trinkwasserversorgung vor, so verpflichtet sich das WVU abweichend von vorstehendem Absatz eine entsprechende Dimensionierung vorzunehmen, soweit bei erstmaliger Herstellung, Erneuerung und sonstiger Änderung von Wasserversorgungsanlagen die hierdurch bedingten Mehrkosten 10 % der geplanten Investitions- und Betriebskosten nicht übersteigen.
- (6) Bedarf die Stadt aus Gründen des öffentlichen Interesses weiterer Anlagen für Löschwasserversorgung und Feuerschutz oder der Vorhaltung größerer Wassermengen, insbesondere um ihre Verpflichtungen nach den landesrechtlichen Regelungen über den Brand- und Feuerschutz zu erfüllen, so ist das WVU auf Anforderung der Stadt zum Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen bereit.

§ 7 Ausschließlichkeit

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, im Konzessionsgebiet eine öffentliche Versorgung mit Wasser über feste Leitungswege zu unterlassen und Dritten eine solche nicht zu gestatten.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, die Verlegung und den Betrieb von Leitungen auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen für eine bestehende oder beabsichtigte unmittelbare öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der Stadt mit Wasser ausschließlich dem WVU zu gestatten.

§ 8 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 2019 in Kraft und endet am 31. Dezember 2048 (30 Jahre).
- (2) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9 Kartellrechtliche Anmeldung

- (1) Die Stadt nimmt alsbald nach der Vertragsunterzeichnung die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderliche Anmeldung dieses Vertrages bei der zuständigen Kartellbehörde vor. Das WVU unterstützt die Stadt Soltau bei der Anmeldung und bereitet diese entsprechend vor. Das WVU übernimmt die Kosten für die Anmeldung nach Satz 1.
- (2) Ebenso nimmt die Stadt im Falle einer Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages die erforderliche Anmeldung bei der zuständigen Kartellbehörde vor. Dies gilt

insbesondere im Falle einer Beendigung oder Aufhebung dieses Vertrages. Der Abs. 1 S. 2 und 3 geltend entsprechend.

§ 10 Bereitstellung von Daten bei Vertragsbeendigung

Ein Jahr vor Bekanntmachung des Auslaufens dieses Wegenutzungsvertrages, frühestens jedoch 3 Jahre vor dessen Ende, kann die Stadt neben den regelmäßig im Rahmen der Konzessionsabgabenabrechnung bereitgestellten Daten und den nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung zu stellenden Planauskünften vom WVU Auskunft über die technische wirtschaftliche Situation des vertragsgegenständlichen Netzes verlangen.

§ 11 Endschaftsbestimmungen

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat das WVU auf Verlangen der Stadt Eigentum und Besitz an den örtlichen Wasserversorgungsanlagen und im Zusammenhang hiermit bestehenden Rechten gegen Zahlung eines Übernahmeentgeltes gemäß der Abs. 2 und 3 dieses Paragraphen auf die Stadt zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebs der örtlichen Wasserversorgungsanlagen notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Dies gilt nicht für Wasserersorgungsanlagen, die auch für die überörtliche Versorgung Bedeutung haben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat das WVU der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Als Übernahmeentgelt für die Übertragung gemäß Abs. 1 ist der Sachzeitwert der örtlichen Wasserversorgungsanlagen zum Übertragungszeitpunkt vereinbart. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes ermittelte Restwert, wobei von den Kosten einer fiktiven Neuerstellung in neuer Technik auszugehen ist. Noch nicht aufgelöste Baukosten- und sonstige Zuschüsse sind nachzuweisen und vom Übernahmeentgelt abzusetzen.
- (3) Übersteigt der nach Abs. 2 dieses Paragraphen ermittelte Sachzeitwert den objektivierten Ertragswert der örtlichen Wasserversorgungsanlagen, gilt der objektivierter Ertragswert zum Übertragungszeitpunkt als vereinbart. Der objektivierter Ertragswert örtlicher Wasserversorgungsanlagen bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an den örtlichen Wasserversorgungsanlagen verbundenen Nettozuflüsse an das WVU. Als objektivierter Wert muss der Ertragswert intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW-Standard: „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“, IDW S 1 in der jeweils geltenden Fassung).
- (4) Sofern die Vertragsparteien über den Kaufpreis keine Einigung erzielen, bestellen sie gemeinsam einen Obmann. Der Obmann muss Wirtschaftsprüfer sein. Die durch die

Bestellung eines Obmannes entstehenden Kosten übernehmen die Vertragspartner je zur Hälfte. Kann auch durch Vermittlung des Obmannes keine Einigung über die wirtschaftlich angemessene Vergütung erzielt werden, steht den Parteien der ordentliche Rechtsweg offen. Das so ermittelte Entgelt ist am Tag der Übernahme der Wasserversorgungsanlagen zur Zahlung fällig.

- (5) Das WVU ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen Aufschluss darüber zu geben, welche Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind sowie alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Ausübung des Übernahmerechtes benötigt.
- (6) Soweit sich nach Beendigung dieses Vertrages auf den Vertragsgrundstücken von der Stadt nicht übernommene Wasserversorgungsanlagen des WVU befinden, werden die Vertragsparteien die diesbezüglichen Rechte und Pflichten in einem neuen Gestattungsvertrag und soweit möglich durch Abschluss eines einfachen Wegenutzungsvertrages oder vorrangig durch Einräumung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten regeln. In diesen gesonderten Verträgen ist mindestens zu bestimmen, dass das WVU hinsichtlich dieser Anlagen gegen Zahlung einer angemessenen Nutzungsentschädigung berechtigt bleibt, die betreffenden, der Verfügungsgewalt der Stadt unterliegenden, Flächen für diese und mit diesen Anlagen zu nutzen, sowie Versorgungsanlagen durch das Stadtgebiet auf solchen Flächen neu zu verlegen. Die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 10 dieses Vertrages gelten insoweit entsprechend fort. Auf Verlangen bestellt die Stadt dem WVU gegen Zahlung angemessener einmaliger Entschädigungen zu diesem Zwecke im notwendigen Umfang beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Kosten der Eintragung trägt das WVU.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten zuständige Behörden vollziehbar die Änderung von einzelnen Vertragsbestimmungen verlangen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame, zu ändernde oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertig kommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für Vertragslücken.
- (2) Sollten sich die tatsächlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Stadt und des WVU nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die notwendige

Übertragung auf einen Rechtsnachfolger ist dem anderen Vertragspartner rechtzeitig – regelmäßig 6 Monate vorher – schriftlich anzukündigen.

- (4) Das WVU ist zu einer Übertragung des Vertrages auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten des WVU in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht bestehen. Eine Übertragung des Vertrages bedarf der Zustimmung der Stadt. Der städtischen Zustimmung bedarf es nicht, sofern der Rechtsnachfolger des WVU ein mit diesem im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen ist. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Wird das Vertragsgebiet ganz oder teilweise einer anderen Stadt eingemeindet, so ist die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch die übernehmende Stadt sicherzustellen.
- (6) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel. Kein Vertragspartner kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange diese Abweichung nicht schriftlich vertraglich fixiert ist.
- (7) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Soltau.
- (8) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und das WVU erhalten vom Vertrag sowie von sämtlichen Nachträgen je eine vollständige Ausfertigung.

Soltau, den __.__.2018

Für die Stadt Soltau

lt. Beschluss vom __.__.2018

Soltau, den __.__.2018

.....
Dr. Claus-Jürgen Bruhn

.....
Bürgermeister Helge Röbbert
(Siegel und Unterschrift)

Anlagen:

Anlage - Karte des Versorgungsgebietes gemäß § 1